



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

29.04.2015**7.35.09 Nr. 1****7.35.09 Nr. 2**

Spezielle Ordnung des FB 09

Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement

Spezielle Ordnung des Fachbereichs 09 - Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 26.11.2014

für seine Studiengänge „Agrarwissenschaften“, „Ernährungswissenschaften“, „Ökotrophologie“ und
„Umweltmanagement“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.)

sowie „Agrar- und Ressourcenökonomie“, „Agrobiotechnology“, „Ernährungsökonomie“,

„Ernährungswissenschaften“, „Nutzpflanzenwissenschaften“, „Nutztierwissenschaften“,

„Ökotrophologie“, und „Umweltwissenschaften“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.)

(als Neufassung /Novellierung der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 09 vom 04.07.2007)

Fassungsinformationen

2. Änderungsfassung (der Neufassung): im Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 02.12.2015 beschlossen; im Präsidium am 09.02.2016 genehmigt; tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten/Geltung</i>
<i>19. Änderungsfassung (Neufassung)</i>	FBR: 26.11.2014	Präsidium: 21.04.2015	Wintersemester 2015/16
<i>1. Änderungsfassung</i>	FBR: 14.07.2015	Präsidium: 14.09.2015	Wintersemester 2015/16
<i>2. Änderungsfassung</i>	FBR: 02.12.2015	Präsidium: 09.02.2016	Sommersemester 2016

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
Präambel	3
Abschnitt I: Allgemeines	3
§ 1 Zweck der Prüfungen	3
§ 2 Akademischer Grad	3
§ 3 Studienaufbau	3
§ 4 Arbeitsumfang (Workload) und Leistungspunkte (Creditpoints)	4
§ 5 Anmeldung und Zugang zu Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl	4
§ 6 Prüfer und Prüfungsausschuss	4
§ 7 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	5
§ 8 Prüfungsformen	5
§ 9 Prüfungszeiträume	6
§ 10 Wiederholung von Modulprüfungen	6
§ 11 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 12 Anmeldung zu und Rücktritt von Modul-Prüfungen	7
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	7
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten	7
Abschnitt II: Bachelor of Science	8
§ 15 Zulassung	8
§ 16 Bachelor-Studiengänge	8
§ 17 Aufbau der Bachelor-Studiengänge	8
§ 18 Kernkompetenz	8
§ 19 Profilbildung	9
§ 20 Bachelor-Thesis	10
§ 21 Bewertung des schriftlichen Teils der Bachelor-Thesis	10
§ 22 Kolloquium und Gesamtnote der Bachelor-Thesis	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs – Gesamtbewertung	11
Abschnitt III: Master of Science	13
§ 24 Zulassung	13
§ 25 Master-Studiengänge	13
§ 26 Aufbau der Master-Studiengänge	14
§ 27 Kernkompetenz	14
§ 28 Profilbildung	15
§ 29 Master-Thesis	16
§ 30 Bewertung des schriftlichen Teils der Master-Thesis	16
§ 31 Kolloquium und Gesamtnote der Master-Thesis	17
§ 32 Bestehen und Nichtbestehen des Master-Studiengangs – Gesamtbewertung	17
Abschnitt IV: Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	17
§ 33 Zeugnis	17
§ 34 Urkunde	17
§ 35 Diploma Supplement	18
§ 36 Ungültigkeit der Bachelor- oder Master-Prüfung	18
§ 37 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen	18
§ 38 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten	18

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des FB 09	29.04.2015	7.35.09 Nr. 1 7.36.09 Nr. 1	S. 3
--	------------	--------------------------------	------

Präambel

In Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge“ (AIB) der Justus-Liebig-Universität Gießen v. 21. Juli 2004 hat der Fachbereich 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Studiengänge des Fachbereichs 09 - Agrarwissenschaften, Ökotropologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen vermitteln die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden in den vom FB 09 vertretenen Fachgebieten, und können mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ und dem forschungsorientierten „Master of Science“ abgeschlossen werden.

(2) Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ wird festgestellt, ob die Studierenden im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Ausbildung:

- a) ein anwendungsbezogenes Grundlagenwissen besitzen,
- b) über praxisorientierte Kenntnisse des jeweiligen Arbeitsfeldes verfügen,
- c) die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und
- d) die methodischen und sozialen Fähigkeiten erworben haben, um in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können.

(3) Durch die Prüfung zum „Master of Science“ wird festgestellt, ob die Studierenden im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Ausbildung:

- a) die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und mit Fachkenntnissen anderer Bereiche in interdisziplinärer Sicht verbinden können,
- b) die Fähigkeiten besitzen, tiefere wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das erworbene Wissen kritisch einordnen und bewerten zu können und
- c) die notwendigen Schlüsselqualifikationen besitzen, um als Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler in einem spezifischen Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

(2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

(3) Die Bezeichnung von Personen und Funktionsträgern in dieser Ordnung gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

§ 3 Studienaufbau

(1) Die Master-Studiengänge sind konsekutiv zu den Bachelor-Studiengängen. Die Regelstudienzeit beträgt für das Studium zum Bachelor of Science sechs Semester, für das Studium zum Master of Science vier Semester.

(2) Die Erarbeitung der Studieninhalte findet in Modulen statt. Zu jedem Modul gibt es eine Modulbeschreibung (s. Anlage 1 und 2). Der Studienaufbau ist im Studienverlaufsplan (Anlage 1a und 1b) und die Studieninhalte sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2a und 2b) festgelegt.

(3) Der Besuch eines Moduls kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden.

(4) Die Lehrform, in der ein Modul oder Modulanteile abgehalten werden, ist in der Modulbeschreibung zu nennen.

Hierbei werden nach Art der Lehrform und Anzahl der Teilnehmer folgende Formen unterschieden:

1. Vorlesung: Eine Vorlesung ist eine vom Dozierenden gehaltene Lehrveranstaltung, bei der sowohl theoretisches Wissen, als auch die praktische Anwendung für eine möglichst unbegrenzte Teilnehmerzahl vermittelt werden. Hierbei überwiegt der Vortragscharakter.

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des FB 09	29.04.2015	7.35.09 Nr. 1 7.36.09 Nr. 1	S. 4
--	------------	--------------------------------	------

2. Seminar: Ein Seminar ist eine Lehrveranstaltung, bei der in kleinen Gruppen interaktiv Wissensinhalte des jeweiligen Fachgebietes vermittelt und erarbeitet werden. Die Teilnehmerzahl ist gegenüber Vorlesungen dabei so zu begrenzen, dass eine größere Selbstständigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens, intensivere Betreuung und interaktive Lehr- und Lernformen sichergestellt sind. Die Aktivität der Studierenden in Form von Referaten, Diskussionen, Vorträgen oder Ähnlichem ist ein zentraler Bestandteil des Seminars und sollte Grundlage der Notenvergabe sein oder dem Aufwand entsprechend in diese mit einfließen.
3. Übung: Eine Übung dient zur Einübung und Anwendung des in Vorlesungen oder Seminaren vermittelten Wissens. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der beispielhaften Darstellung von praktischen Anwendungen und deren Vertiefung.
4. Laborpraktikum: Ein Praktikum im Labor dient der Einübung und Vertiefung laborpraktischer Fertigkeiten und der Förderung des selbständigen, wissenschaftlichen Arbeitens.
5. Projekt und Berufspraktikum: In Projekten erarbeiten Studierende allein oder in Gruppen Themengebiete und Problemstellungen. Als Bewertungsgrundlage dient die Projektarbeit. Im Berufspraktikum absolviert der Studierende ein Praktikum in einem Betrieb und fertigt einen Bericht über die Tätigkeiten an.

(5) Anwesenheitspflicht:

1. In Modulen oder Modulteilern, die als Vorlesung oder Übung durchgeführt werden, besteht keine Anwesenheitspflicht.
2. In Modulen oder Modulteilern, die als Seminar, Praktikum oder Projekt durchgeführt werden, ist eine regelmäßige Teilnahme Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises. Die regelmäßige Teilnahme ist immer dann gegeben, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen ohne Nachweis eines nicht vom Studierenden zu vertretenden Grundes versäumt werden. Für jeden weiteren versäumten Veranstaltungstermin ist eine Kompensationsleistung im Umfang des versäumten Workloads zu erbringen, um den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung aufrecht zu erhalten.
3. Abweichende Regelungen, die die Anwesenheitspflicht weiter reduzieren, können veranstaltungsbezogen von dem Modulverantwortlichen getroffen und in der ersten Modulveranstaltung vereinbart werden.

§ 4 Arbeitsumfang (Workload) und Leistungspunkte (Creditpoints)

- (1) Der Arbeitsumfang (Workload) für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden.
- (2) Der Zeitaufwand, den Studierende durchschnittlich erbringen müssen, um die in der Modulbeschreibung vorgegebene Kompetenz zu erwerben, wird in Zeitstunden angegeben (Workload).
- (3) Dieser Zeitaufwand wird für das ganze Modul in Leistungspunkten (CP), innerhalb eines Moduls in Zeitstunden (Workload) ausgedrückt, wobei 30 Workload-Einheiten einer CP-Einheit entsprechen.

§ 5 Anmeldung und Zugang zu Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) Die Anmeldung zu den Modulen erfolgt im Vorsemester. Studienanfänger können sich zu Beginn der Vorlesungszeit in den Modulen anmelden.
- (2) In Modulen mit begrenzten Teilnehmerzahlen werden die verfügbaren Plätze anhand der Studien- und Prüfungspläne (§ 19 (4) und § 28 (4)) vergeben. Hierbei werden Studierende in höheren Semestern vorrangig berücksichtigt. Bei gleicher Semesterzahl und nicht ausreichenden Plätzen entscheidet das Los. Studierenden mit Familienaufgaben oder mit Behinderung/chronischer Erkrankung kann auf Antrag ein vorrangiger Zugang gewährt werden.

§ 6 Prüfer und Prüfungsausschuss

- (1) Der § 18 Abs. 2 HHG legt den Personenkreis fest, der befugt ist, Prüfungen abzunehmen.
- (2) Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Prüfungsordnung seinem Vorsitzenden oder dem Fachbereichsrat übertragen sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professoren, die unterschiedlichen Fachrichtungen angehören sollen, zwei Studenten und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des FB 09	29.04.2015	7.35.09 Nr. 1 7.36.09 Nr. 1	S. 5
--	------------	--------------------------------	------

(4) Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren.

(5) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Prüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss auf Module angerechnet, wenn Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn den Anforderungen des entsprechenden Studiums am FB 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen im Wesentlichen entsprochen wird. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Studienleistungen in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen können bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet werden. Vor der Beurteilung der Gleichwertigkeit von Studien, die außerhalb des ECTS erbracht wurden, kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sollen beachtet werden.

(3) Über die Anerkennung nach Absatz 1 bis 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Anerkennung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(4) Zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen nach Absatz 1 bis 2 kann der Prüfungsausschuss in Zweifelsfällen ein Fachgespräch ansetzen. Der Prüfungsausschuss beauftragt zwei Professoren des Fachbereichs mit der Durchführung des Fachgesprächs.

(5) Werden bei Quereinsteigern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Maximal zwei Drittel der erforderlichen Studienleistungen können von Studiengängen außerhalb der JLU Gießen anerkannt werden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzusehen.

(6) Bachelor- und Master- Thesen anderer Studiengänge und anderer Hochschulen werden nicht anerkannt.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Die Form der Prüfung ist in der Modulbeschreibung angegeben. Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss.

(2) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 90 Minuten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von drei Wochen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung eines Moduls soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten je Kandidat betragen. Bei Gruppenprüfungen gilt diese Spanne je Prüfling. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(4) Weitere Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.

(5) Die Prüfer geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bzw. die Anteile der jeweiligen Prüfungsformen zur Bildung der Gesamtbewertung des Moduls bekannt.

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des FB 09	29.04.2015	7.35.09 Nr. 1 7.36.09 Nr. 1	S. 6
--	------------	--------------------------------	------

(6) Im gesamten Prüfungsverfahren ist auf die Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung sind durch den Prüfling durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Macht ein Prüfling, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht die Prüfungskommission durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(7) Wenn Prüfungsteilleistungen nicht bestanden wurden und eine Wiederholung nicht möglich ist, wird eine Ausgleichsprüfung durchgeführt. Die Ausgleichsprüfung bezieht sich auf die nicht bestandene(n) Prüfungsteilleistungen und muss diesen gleichwertig sein.

§ 9 Prüfungszeiträume

(1) Modulprüfungen werden innerhalb der im Anschluss an das Modul stattfindenden Prüfungszeiträume abgelegt. Es sind drei Prüfungszeiträume vorgesehen:

Der erste Prüfungszeitraum liegt in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit und in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit des Semesters.

Der zweite Prüfungszeitraum liegt in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters.

Der dritte Prüfungszeitraum liegt sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters.

(2) Die Studierenden können ihre modulabschließenden Prüfungen innerhalb des ersten oder innerhalb des zweiten Prüfungszeitraums wahrnehmen. Wiederholungsprüfungen und Nachholprüfungen sind im zweiten oder dritten Prüfungszeitraum möglich. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss jährlich festgelegt.

§ 10 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Ein nicht bestandenes Modul kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist im Bachelor-Studium in höchstens fünf, im Master-Studium in höchstens vier unterschiedlichen Modulen möglich. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung erfolgt im nächstmöglichen Prüfungszeitraum. Die Anmeldung erfolgt automatisch.

(2) Kann ein Studierender aufgrund von ihm nicht zu vertretender Gründe an der Prüfung nicht teilnehmen, muss er die Prüfung im nächstmöglichen Prüfungszeitraum nachholen. Die Anmeldung erfolgt automatisch.

(3) Wird die erste Wiederholungsprüfung im zweiten Prüfungszeitraum nach § 9 (1) abgelegt und nicht bestanden, so kann der Studierende beantragen, die zweite Wiederholungsprüfung erst nach erneuter Teilnahme an dem Modul im darauf folgenden ersten Prüfungszeitraum abzulegen. Der Antrag muss spätestens zehn Tage vor Beginn des dritten Prüfungszeitraums dem Prüfungsamt vorliegen.

(4) Bei letztmaliger Wiederholung einer Prüfung kann vom Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit dem Kandidaten eine abweichende Prüfungsform vereinbart werden.

§ 11 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet.

(3) Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können durch den jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 12 Anmeldung zu und Rücktritt von Modul-Prüfungen

(1) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Für Blockmodule oder die Erbringung von Teilleistungen in einem Modul können die Anmeldefristen verkürzt und verschoben werden.

(2) Anmeldung zur Prüfung und Rücktritt von einer Erstanmeldung sind bis spätestens 10 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums ohne Angabe von Gründen möglich. Bei Wiederholungs- und Nachholprüfungen ist kein Rücktritt möglich.

(3) Nach Ablauf der Frist ist ein Rücktritt von der Prüfung bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes bis zu 14 Jahren gleich. Eine Entscheidung über die Anerkennung der Gründe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hat vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Liegt kein ordnungsgemäßer Rücktritt (nach Absatz 2) oder die Anerkennung triftiger Gründe (nach Absatz 3) vor, wird die Prüfung als nicht bestanden erklärt.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Module werden in ganzen Notenpunkten bewertet (siehe Tabelle 1, mittlere Spalte). Bei der Ermittlung einer Modulnote aus Teilnoten ist erforderlichenfalls auf den ganzen Notenpunktwert zu runden, wobei bei einem Punktwert kleiner x,5 auf x abgerundet wird, bei einem Punktwert größer/gleich x,5 auf x+1 aufgerundet wird.

Tabelle 1: Modulnotentabelle

Prozentbereiche zur Bewertung von Teilprüfungen	Notenpunkte	Verbalurteil
≥97	15	sehr gut mit Auszeichnung
≥92	14	sehr gut
≥87	13	sehr gut
≥82	12	gut
≥77	11	gut
≥73	10	gut
≥68	9	befriedigend
≥64	8	befriedigend
≥59	7	befriedigend
≥54	6	ausreichend
≥50	5	ausreichend
≥45	4	nicht bestanden
≥38	3	nicht bestanden
≥32	2	nicht bestanden
≥21	1	nicht bestanden
≥0	0	nicht bestanden

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim zuständigen Modulverantwortlichen zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Modulverantwortlichen festgelegt. Der Modulverantwortliche macht die Einsichtnahmen aktenkundig.

Abschnitt II: Bachelor of Science

§ 15 Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine gemäß § 54 HHG gleichgestellte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Nicht zugelassen werden Kandidaten, die die Bachelor-Prüfung im gleichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden haben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Sprachnachweis entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 28.04.2010 in der jeweils gültigen Fassung vorlegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Akademischen Auslandsamt gleichwertige Zertifikate anerkennen.

§ 16 Bachelor-Studiengänge

Es werden vier Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science angeboten:

1. Agrarwissenschaften,
2. Ernährungswissenschaften,
3. Ökotoxikologie und
4. Umweltmanagement.

§ 17 Aufbau der Bachelor-Studiengänge

(1) Die Studiengänge können nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) Das Bachelor-Studium umfasst 180 CP und besteht aus:

1. Kernkompetenz (15 Module),
2. Profilbildung (13 Module) und
3. Bachelor-Thesis (1 Modul).

(3) Jeder Studiengang enthält einen Kern- und einen Profildbereich. Die Kernkompetenz umfasst die vorgeschriebenen Kernmodule, die Profilbildung erfolgt durch die gewählten Profilmodule. Bestimmte Modulkombinationen können gemäß Anlage 5 im Zeugnis als Schwerpunkt ausgewiesen werden.

§ 18 Kernkompetenz

(1) Die Kernkompetenz wird im Studiengang **Agrarwissenschaften** durch folgende Module vermittelt:

1. Einführendes chemisches Praktikum
2. Biologie
3. Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre I
4. Mathematik und Statistik
5. Grundlagen der Ökologie und Bodenkunde
6. Betriebliche Produktionsökonomie
7. Politik und Märkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft
8. Nutzpflanzenproduktion
9. Tierernährung
10. Pflanzenernährung
11. Phytomedizin
12. Tierhaltung und Nutztierökologie
13. Landtechnik
14. Tierzucht
15. Genetik und Pflanzenzüchtung

(2) Die Kernkompetenz wird im Studiengang **Ernährungswissenschaften** durch folgende Module vermittelt:

1. Chemisches Praktikum
2. Biologie
3. Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre I

4. Mathematik und Statistik
5. Biochemie I
6. Anatomie und Physiologie I
7. Ernährungsphysiologie
8. Pflanzliche Lebensmittel
9. Lebensmittel tierischer Herkunft
10. Ernährung des Menschen
11. Allgemeine Chemie
12. Ernährungswissenschaftliches Praktikum
13. Pathobiochemie
14. Physik
15. Qualitätsparameter ernährungswissenschaftlicher Studien

(3) Die Kernkompetenz wird im Studiengang **Ökotrophologie** durch folgende Module vermittelt:

1. Einführendes chemisches Praktikum
2. Biologie
3. Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre I
4. Mathematik und Statistik
5. Biochemie I
6. Anatomie und Physiologie I
7. Wirtschaftslehre des Haushalts
8. Ernährungsphysiologie
9. Pflanzliche Lebensmittel
10. Lebensmittel tierischer Herkunft
11. Ernährung des Menschen
12. Politik und Märkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft
13. Betriebliches Produktionsmanagement in der Ernährungswirtschaft
14. Public Health Nutrition
15. Familie und Gesellschaft

(4) Die Kernkompetenz wird im Studiengang **Umweltmanagement** durch folgende Module vermittelt:

1. Einführendes chemisches Praktikum
2. Biologie
3. Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre I
4. Mathematik und Statistik
5. Physik
6. Grundlagen der Ökologie und Bodenkunde
7. Allgemeine und molekulare Mikrobiologie
8. Angewandte und Umweltmikrobiologie
9. Boden und Landschaftsökologie
10. Kreislauf- und Abfallwirtschaft
11. Landschaftswasserhaushalt
12. Landwirtschaft und Umwelt
13. Management von Natur und Landschaft
14. Schadstoffe in der Umwelt
15. Umweltökonomie und Umweltkommunikation

§ 19 Profilbildung

(1) Die 13 Profilmodule sind aus dem Verzeichnis in Anlage 1a zu dieser Ordnung auszuwählen.

(2) Aus der Kernkompetenz eines anderen Bachelor-Studiengangs des FB 09 können bis zu vier Kernmodule als Profilmodule gewählt werden.

(3) Von den Profilmodulen können bis zu fünf Module aus Lehrangeboten anderer Fachbereiche oder Hochschulen entnommen werden, wenn sie im Umfang den Modulen dieser Ordnung entsprechen und geprüft sowie benotet werden. Auf Antrag können weitere Veranstaltungen aus anderen Fachbereichen der JLU bewilligt werden. Ein Modul hiervon kann sich aus geprüften und benoteten Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des FB 09	29.04.2015	7.35.09 Nr. 1 7.36.09 Nr. 1	S. 10
--	------------	--------------------------------	-------

außerfachlichen Kompetenzen im Umfang von 6 CP zusammensetzen. Die Wahl von Lehrangeboten außerhalb der Module des FB 09 bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Über die Wahl der Profilmodule erstellen die Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan. Dieser wird zum Ende des dritten Studiensemesters erstellt und benennt die geplante Abfolge der Profilmodule und ihre Zuordnung zu den weiteren Studiensemestern. Zur Erstellung des Studien- und Prüfungsplanes kann der Studierende auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit dem Studiengangsleiter vereinbaren. Der Studien- und Prüfungsplan kann von den Studierenden geändert werden. Bereits abgelegte Module und Module für die eine Prüfungsanmeldung ohne Rücktrittsmöglichkeit (§12 (2)) vorliegt können nicht mehr aus dem Studien- und Prüfungsplan herausgenommen werden.

(5) Die Profilmodule werden nach verfügbarer Kapazität angeboten.

(6) Die Studierenden können sich während ihres Studiums in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist in einem Zusatzzeugnis auszuweisen.

§ 20 Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis besteht aus einem schriftlichen Teil (Bachelor-Thesis) und einem mündlichen Teil (Kolloquium). Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist eine eng umgrenzte Aufgabenstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann frühestens angemeldet werden, wenn zehn Kernmodule sowie fünf Profilmodule absolviert sind. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema der Thesis ist einem der belegten Module zu entnehmen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält. Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelor-Thesis kann vom Verantwortlichen oder einem dauerhaft in die Lehre eingebundenen Dozenten des Bezugsmoduls betreut werden.

(5) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelor-Thesis beträgt sechs Monate. Dazu ist das Thema so einzugrenzen, dass es mit einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden abgearbeitet werden kann.

(6) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache abzufassen. Nach Übereinstimmung mit dem Prüfer kann die Thesis auch auf Englisch abgefasst werden.

§ 21 Bewertung des schriftlichen Teils der Bachelor-Thesis

(1) Der schriftliche Teil der Bachelor-Thesis ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Betreuer abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling hat schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat und dass er eine Überprüfung mittels Anti-Plagiatssoftware duldet. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Die Arbeit ist zusätzlich in digitaler Form (durchsuchbar) einzureichen.

(2) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Die Bachelor-Thesis wird von zwei Prüfern gem. § 18 Abs. 2 HHG bewertet. Einer der Prüfer muss Professor des FB 09 sein. Der Kandidat kann hierzu einen Vorschlag machen. Bei der Bewertung der Thesis muss als Prüfer beteiligt sein, wer das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Bachelor-Thesis muss von beiden Prüfern unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen.

(5) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses beim Prüfungsamt beantragt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 20 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Thesis ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-

Thesis davon keinen Gebrauch gemacht hatte, es sei denn, dass die Rückgabe des Themas aus Gründen erfolgte, die der Prüfling nicht zu vertreten hat.

§ 22 Kolloquium und Gesamtnote der Bachelor-Thesis

(1) Wurde der schriftliche Teil der Bachelor-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der schriftlichen Leistung erfolgen und wird von den beiden Prüfern gem. § 21 (3) bewertet.

(2) Das Kolloquium dauert mindestens 20 und maximal 30 Minuten. Den Termin bestimmen die Prüfer. Die Prüfer setzen die Note einvernehmlich fest. § 13 gilt entsprechend.

(3) Wurde das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann es einmal wiederholt werden; eine Wiederholung der Bachelor-Thesis ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(4) Zum Kolloquium sind Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörer zugelassen. Bei Störungen der Präsentation kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Die Gesamtnote der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der schriftlichen Arbeit zweifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Die Thesis ist bestanden, wenn die Arbeit und des Kolloquiums jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs – Gesamtbewertung

(1) Der Bachelor-Studiengang ist insgesamt bestanden, wenn sämtliche Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote des Bachelor-Studienganges ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der nach § 17 (2) absolvierten Module. Dazu werden die Notenpunkte mit den jeweiligen Credits des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtzahl der im Studienprogramm vergebenen Credits dividiert. Die für das Bachelor-Thesis-Modul vergebenen Notenpunkte werden mit dem Faktor 2 gewichtet.

(3) Zur Erstellung des Abschlusszeugnisses wird die – ausschließlich für die Berechnung der Zeugnisgesamtnote aus den einzelnen Modulnoten erstellte – differenzierte Notenpunktzahl, auf eine Nachkommastelle aufgerundet. Es wird ihr die entsprechende Dezimalnote (Tabelle 2, mittlere Spalte) zugeordnet.

Tabelle 2: Tabelle zur Erstellung des Abschlusszeugnisses

<i>Differenzierte Notenpunkte zur Bestimmung der Zeugnisgesamtnote</i>	<i>Dezimalnote als Zeugnisgesamtnote</i>	<i>Verbalurteil</i>
15,0	0,7	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>
14,9	0,8	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>
14,8	0,8	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>
14,7	0,8	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>
14,6	0,9	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>
14,5	0,9	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>
14,4	0,9	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>
14,3	0,9	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>
14,2	1,0	<i>sehr gut</i>
14,1	1,0	<i>sehr gut</i>
14,0	1,0	<i>sehr gut</i>
13,9	1,1	<i>sehr gut</i>
13,8	1,1	<i>sehr gut</i>
13,7	1,1	<i>sehr gut</i>
13,6	1,2	<i>sehr gut</i>
13,5	1,2	<i>sehr gut</i>
13,4	1,2	<i>sehr gut</i>
13,3	1,2	<i>sehr gut</i>
13,2	1,3	<i>sehr gut</i>
13,1	1,3	<i>sehr gut</i>
13,0	1,3	<i>sehr gut</i>

12,9	1,4	<i>sehr gut</i>
12,8	1,4	<i>sehr gut</i>
12,7	1,4	<i>sehr gut</i>
12,6	1,5	<i>sehr gut</i>
12,5	1,5	<i>sehr gut</i>
12,4	1,6	<i>sehr gut</i>
12,3	1,6	<i>sehr gut</i>
12,2	1,7	<i>gut</i>
12,1	1,7	<i>gut</i>
12,0	1,7	<i>gut</i>
11,9	1,8	<i>gut</i>
11,8	1,8	<i>gut</i>
11,7	1,8	<i>gut</i>
11,6	1,9	<i>gut</i>
11,5	1,9	<i>gut</i>
11,4	1,9	<i>gut</i>
11,3	1,9	<i>gut</i>
11,2	2,0	<i>gut</i>
11,1	2,0	<i>gut</i>
11,0	2,0	<i>gut</i>
10,9	2,1	<i>gut</i>
10,8	2,1	<i>gut</i>
10,7	2,1	<i>gut</i>
10,6	2,2	<i>gut</i>
10,5	2,2	<i>gut</i>
10,4	2,2	<i>gut</i>
10,3	2,2	<i>gut</i>
10,2	2,3	<i>gut</i>
10,1	2,3	<i>gut</i>
10,0	2,3	<i>gut</i>
9,9	2,4	<i>gut</i>
9,8	2,4	<i>gut</i>
9,7	2,4	<i>gut</i>
9,6	2,5	<i>gut</i>
9,5	2,5	<i>gut</i>
9,4	2,6	<i>gut</i>
9,3	2,6	<i>gut</i>
9,2	2,7	<i>befriedigend</i>
9,1	2,7	<i>befriedigend</i>
9,0	2,7	<i>befriedigend</i>
8,9	2,8	<i>befriedigend</i>
8,8	2,8	<i>befriedigend</i>
8,7	2,8	<i>befriedigend</i>
8,6	2,9	<i>befriedigend</i>
8,5	2,9	<i>befriedigend</i>
8,4	2,9	<i>befriedigend</i>
8,3	2,9	<i>befriedigend</i>
8,2	3,0	<i>befriedigend</i>
8,1	3,0	<i>befriedigend</i>
8,0	3,0	<i>befriedigend</i>
7,9	3,1	<i>befriedigend</i>
7,8	3,1	<i>befriedigend</i>
7,7	3,1	<i>befriedigend</i>
7,6	3,2	<i>befriedigend</i>
7,5	3,2	<i>befriedigend</i>
7,4	3,2	<i>befriedigend</i>
7,3	3,2	<i>befriedigend</i>
7,2	3,3	<i>befriedigend</i>
7,1	3,3	<i>befriedigend</i>
7,0	3,3	<i>befriedigend</i>
6,9	3,4	<i>befriedigend</i>

6,8	3,4	befriedigend
6,7	3,4	befriedigend
6,6	3,5	befriedigend
6,5	3,5	befriedigend
6,4	3,6	befriedigend
6,3	3,6	befriedigend
6,2	3,7	ausreichend
6,1	3,7	ausreichend
6,0	3,7	ausreichend
5,9	3,8	ausreichend
5,8	3,8	ausreichend
5,7	3,8	ausreichend
5,6	3,9	ausreichend
5,5	3,9	ausreichend
5,4	3,9	ausreichend
5,3	3,9	ausreichend
5,2	4,0	ausreichend
5,1	4,0	ausreichend
5,0	4,0	ausreichend

(4) Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 19 (6) gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Abschnitt III: Master of Science

§ 24 Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist ein einschlägiger akademischer Abschluss, der entweder in Anlage 4 aufgeführt ist oder vom Prüfungsausschuss als gleichwertig zu den dort aufgeführten Studiengängen eingestuft wurde.

(2) Nicht zugelassen werden Kandidaten, die die Master-Prüfung im gleichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden haben.

(3) Zur Prüfung der fachlichen Eignung wird für jeden Studiengang vom Prüfungsausschuss eine Zulassungskommission berufen. Sie besteht aus mindestens zwei Professoren. Die jeweilige Zulassungskommission prüft die eingegangenen Bewerbungen und erstellt einen Entschließungsvorschlag für den Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studiengang sowie von Ausnahmen zu Abs. 1 erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(4) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber für einen Master-Studiengang, in dem von Beginn an die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen einen Sprachnachweis entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 28. April 2010 in der jeweils gültigen Fassung vorlegen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Akademischen Auslandsamt gleichwertige Zertifikate anerkennen.

(5) Um für einen englischsprachigen Master-Studiengang zugelassen zu werden, sind sehr gute englische Sprachkenntnisse erforderlich. Diese werden durch einen der folgenden Nachweise belegt:

- a) TOEFL-Test ITB (internet-based Test) mit mindestens 80 Punkten oder IELTS-Test mit mindestens der Wertung 6 im academic test;
- b) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika;
- c) Nachweis des Abschlusses eines englischsprachigen Bachelor-Studiengangs;
- d) Nachweis des Zertifikats „UNICert II“.

§ 25 Master-Studiengänge

Es werden acht Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science angeboten:

1. Agrar- und Ressourcenökonomie
2. Agrobiotechnology (Unterrichtssprache Englisch)
3. Ernährungsökonomie

4. Ernährungswissenschaften
5. Nutzpflanzenwissenschaften
6. Nutztierwissenschaften
7. Ökotrophologie
8. Umweltwissenschaften

§ 26 Aufbau der Master-Studiengänge

(1) Die Studiengänge können im Winter- oder Sommersemester begonnen werden, der Studiengang Agrobiotechnology kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Das Master-Studium umfasst 120 CP und besteht

a) bei den Studiengängen 1 und 3 bis 8 aus:

1. Kernkompetenz (8 Module),
2. Profilbildung (8 Module) und
3. Master-Thesis (1 Modul).

b) beim Studiengang 2 Agrobiotechnology aus:

1. Kernkompetenz (8 Module),
2. Profilbildung (6 Module),
3. Industriepraktikum (1 Modul) und
4. Master-Thesis (1 Modul).

(3) Jeder Studiengang enthält einen Kern- und einen Profilbereich. Die Kernkompetenz umfasst die vorgeschriebenen Kernmodule, die Profilbildung erfolgt durch die gewählten Profilmodule. Bestimmte Modulkombinationen können gemäß Anlage 5 im Zeugnis als Schwerpunkt ausgewiesen werden.

§ 27 Kernkompetenz

(1) Die Kernkompetenz wird im Studiengang **Agrar- und Ressourcenökonomie** durch folgende Module vermittelt:

1. Angewandte Ökonometrie
2. Economic Development and World Agricultural Markets
3. EU-Agrar- und Ernährungspolitik
4. Landnutzungsmodellierung
5. Organisationsgestaltung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft
6. Ressourcenökonomie, Wettbewerbsfähigkeit und Agrarumweltpolitik
7. Risikomanagement und Entscheidungsunterstützungsmodelle
8. Unternehmensführung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft

(2) Die Kernkompetenz wird im Studiengang **Agrobiotechnology** durch folgende Module vermittelt:

1. Animal Nutrition and Feed Science
2. Biostatistics and Experimental Design
3. Biotechnology and Genomics
4. Microbial Food Biotechnology
5. Molecular Phytopathology
6. Plant Protection and Bioengineering
7. Risk Assessment, Biosafety and Patent Law
8. Special Biochemistry II
9. Industrial Internship

(3) Die Kernkompetenz wird im Studiengang **Ernährungsökonomie** durch folgende Module vermittelt:

1. Angewandte Ökonometrie
2. Internationale Ernährungspolitik
3. Lebensmittelqualität: Koordination, Entscheidung und Institutionen
4. Marktlehre für Fortgeschrittene
5. Organisationsgestaltung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft
6. Prozesstechnik in Lebensmittel- und Dienstleistungsbetrieben
7. Unternehmensführung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft
8. Unternehmenskommunikation

(4) Die Kernkompetenz wird im Studiengang **Ernährungswissenschaften** durch folgende Module vermittelt:

1. Ernährung und Stoffwechsel
2. Gesundheitsrelevante Lebensmittel und Lebensmittelinhaltsstoffe
3. Lebensmittellehre
4. Methoden in der Ernährungsforschung
5. Pathophysiologie und Ernährungsmedizin
6. Praktikum Ernährungsphysiologie
7. Spezielle Biochemie I
8. Spezielle Ernährung des Menschen I

(5) Die Kernkompetenz wird im Studiengang **Nutzpflanzenwissenschaften** durch folgende Module vermittelt:

1. Angewandte Statistik
2. Biochemie in der Pflanzenproduktion
3. Biologischer und chemischer Pflanzenschutz
4. Ernährungsphysiologie der Kulturpflanzen
5. Graslandökologie
6. Molecular Phytopathology
7. Pflanzenzüchtung und Saatgut I
8. Produktionstechniken im Landbau

(6) Die Kernkompetenz wird im Studiengang **Nutztierwissenschaften** durch folgende Module vermittelt:

1. Agrartechnologie
2. Leistungsphysiologie
3. Molekulare Tierzucht und Biotechnologie
4. Praktikum Ernährungsphysiologie der Tiere
5. Spezielle Ernährungsphysiologie
6. Tierernährung, Produktqualität und Umwelt
7. Verhalten und Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere
8. Zuchtwertschätzung und Zuchtplanung

(7) Die Kernkompetenz wird im Studiengang **Ökotrophologie** durch folgende Module vermittelt:

1. Haushalts-, Familien- und Gendertheorien
2. Ökonomik der Versorgung I: Leistungs- und Zeitwirtschaft
3. Ökonomik der Versorgung II: Finanzwirtschaft
4. Praktikum Ernährungsphysiologie
5. Prozesstechnik in Lebensmittel- und Dienstleistungsbetrieben
6. Spezielle Ernährung des Menschen I
7. Statistik und Epidemiologie
8. Theorien und Methoden der Sozial- und Verbrauchsforschung

(8) Die Kernkompetenz wird im Studiengang **Umweltwissenschaften** durch folgende Module vermittelt:

1. Angewandte Statistik
2. Bodenschutz und Altlastensanierung
3. Mikrobielle Ökologie
4. Ökologie der Agrarlandschaften
5. Quantitative Hydrologie
6. Resource Economics and Environmental Management
7. Bodeninventur und Standortbewertung für Landnutzung
8. Umweltchemie

§ 28 Profilbildung

(1) Die Profilmodule sind aus dem Verzeichnis in Anlage 2b zu dieser Ordnung auszuwählen, wobei für den Studiengang Agrobiotechnology die Auswahl auf englischsprachige Module beschränkt ist.

(2) Aus der Kernkompetenz eines anderen Master-Studienganges dieser Ordnung können bis zu vier Profilmodule entnommen werden.

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des FB 09	29.04.2015	7.35.09 Nr. 1 7.36.09 Nr. 1	S. 16
--	------------	--------------------------------	-------

(3) Profilmodule können auch den Lehrangeboten anderer Fachbereiche der JLU oder Hochschulen entnommen werden, wenn sie im Umfang und der studienbegleitenden Prüfungsmöglichkeit den Modulen dieser Ordnung entsprechen. Die Wahl von Lehrangeboten aus anderen Fachbereichen bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Über die Wahl der Profilmodule erstellen die Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan. Dieser wird im ersten Studiensemester erstellt und benennt die geplante Abfolge der Profilmodule und ihre Zuordnung zu den weiteren Studiensemestern. Zur Erstellung des Studien- und Prüfungsplanes kann der Studierende auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit dem Studiengangsleiter vereinbaren. Der Studien- und Prüfungsplan kann von den Studierenden geändert werden. Bereits abgelegte Module können nicht mehr aus dem Studien- und Prüfungsplan herausgenommen werden.

(5) Die Profilmodule werden nach verfügbarer Kapazität angeboten.

(6) Die Studierenden können sich während ihres Studiums in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist in einem Zusatzzeugnis auszuweisen.

§ 29 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis besteht aus einem schriftlichen Teil (Master-Thesis) und einem mündlichen Teil (Kolloquium). Die Master-Thesis soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann frühestens angemeldet werden, wenn sechs Kernmodule sowie die ggf. zur Zulassung zum Master-Studiengang erteilten Auflagen erfolgreich absolviert sind. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema der Thesis ist einem der belegten Module zu entnehmen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält. Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Master-Thesis kann vom Verantwortlichen oder einem dauerhaft in die Lehre eingebundenen Dozenten des Bezugsmoduls betreut werden.

(5) Der Bearbeitungszeitraum der Master-Thesis soll sechs Monate nicht überschreiten. Dazu ist das Thema so einzugrenzen, dass es in einer Bearbeitungszeit von 720 Stunden abgearbeitet werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu drei Monate verlängert werden.

(6) Die Master-Thesis ist in deutscher, im Studiengang Agrobiotechnology in englischer Sprache abzufassen. Nach Übereinstimmung mit dem Prüfer kann die Thesis auch auf Englisch abgefasst werden.

§ 30 Bewertung des schriftlichen Teils der Master-Thesis

(1) Der schriftliche Teil der Master-Thesis ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Betreuer abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling hat schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat und dass er die Überprüfung mittels Anti-Plagiatssoftware duldet. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Die Arbeit ist zusätzlich in digitaler Form (durchsuchbar) einzureichen.

(2) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Die Master Thesis wird von zwei Prüfern gem. § 18 Abs. 2 HHG bewertet. Einer der Prüfer muss Professor des FB 09 sein. Der Kandidat kann hierzu einen Vorschlag machen. Bei der Bewertung der Thesis muss als Prüfer beteiligt sein, wer das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Master-Thesis muss von beiden Prüfern unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen.

(5) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses beim Prüfungsamt beantragt werden. Bei

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des FB 09	29.04.2015	7.35.09 Nr. 1 7.36.09 Nr. 1	S. 17
--	------------	--------------------------------	-------

Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 29 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-Thesis ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis davon keinen Gebrauch gemacht hatte, es sei denn, dass die Rückgabe des Themas aus Gründen erfolgte, die der Prüfling nicht zu vertreten hat. Eine zeitliche Verlängerung der Arbeit (gem. § 29 (5)) ist ausgeschlossen.

§ 31 Kolloquium und Gesamtnote der Master-Thesis

(1) Wurde der schriftliche Teil der Master-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der schriftlichen Leistung erfolgen und wird von den beiden Prüfern gem. § 30 (3) bewertet.

(2) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmen die Prüfer. Die Prüfer setzen die Note einvernehmlich fest. § 13 gilt entsprechend.

(3) Wurde das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann es einmal wiederholt werden; eine Wiederholung der Master-Thesis ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(4) Zum Kolloquium sind Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörer zugelassen. Bei Störungen des Kolloquiums können die Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Die Gesamtnote der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der schriftlichen Arbeit dreifach und die Note der Kolloquium einfach gewichtet wird. Die Thesis ist bestanden, wenn die Arbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 32 Bestehen und Nichtbestehen des Master-Studiengangs – Gesamtbewertung

(1) Der Master-Studiengang ist insgesamt bestanden, wenn sämtliche Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der nach § 26 (2) abgelegten Prüfungen. Dazu werden die Notenpunkte mit den jeweiligen Credits des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtzahl der im Studienprogramm vergebenen Credits dividiert.

(3) Die Ermittlung der Dezimalnote erfolgt gemäß § 23 (3).

(4) Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 28 (6) gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Abschnitt IV: Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 33 Zeugnis

(1) Über den bestandenen Bachelor- bzw. Master-Studiengang ist ein Zeugnis in deutscher Sprache mit einer Übertragung in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Die Gesamtnote wird als Dezimalnote zusammen mit dem entsprechenden Verbalurteil (§ 23, Tabelle 2, rechte Spalte) ausgewiesen. Wurde gemäß Anlage 5 eine bestimmte Kombination von Profilmodulen absolviert, kann der gewählte Schwerpunkt genannt werden.

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde.

§ 34 Urkunde

(1) Nach Bestehen des Studiengangs gem. § 23 (1) bzw. § 32 (1) erhält der Kandidat eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan des FB 09 und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Universität zu versehen.

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des FB 09	29.04.2015	7.35.09 Nr. 1 7.36.09 Nr. 1	S. 18
--	------------	--------------------------------	-------

§ 35 Diploma Supplement

Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend den internationalen Vorgaben aus, dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 36 Ungültigkeit der Bachelor- oder Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "Nicht Bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab der Kenntnis der Täuschung ausgeschlossen.

§ 37 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Beschwerde möglich. Sie ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch möglich. Er ist beim Präsidenten der Justus-Liebig-Universität einzulegen.

§ 38 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ und „Master of Science“ tritt mit Beginn des Wintersemesters 2015/16 in Kraft.

(2) Studierende, die nach der Ordnung vom 04.07.2007 begonnen haben, können

1. das Studium nach der Ordnung beenden, längstens bis 2 Semester nach der Regelstudienzeit. Für Härtefälle trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.
2. in die Studiengänge nach dieser Ordnung wechseln, wenn sie den Wechsel bis zum Ende des Jahres 2015 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss erklären.

Gießen, den 26. November 2014

Prof. Dr. Dr. Peter Kämpfer

Dekan des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement

- Anlage 1a: Studienverlaufspläne Bachelor
- Anlage 1b: Studienverlaufspläne Master
- Anlage 2a: Modulverzeichnis Bachelor
- Anlage 2b: Modulverzeichnis Master
- Anlage 3: Durchführungsbestimmungen Berufspraktikum (Bachelor)
- Anlage 4: Einschlägige Studiengänge Master
- Anlage 5: Studienschwerpunkte Master